



## ***RICHTLINIEN DER ÖSTERREICHISCHEN REKTORENKONFERENZ ZUR SICHERUNG EINER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS***

### **Richtlinie 1:**

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen die folgenden Themen:

- Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
  - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen.

### **Richtlinie 2:**

Jede Leiterin und jeder Leiter eines wissenschaftlichen Bereiches hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

### **Richtlinie 3:**

Die Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

#### **Richtlinie 4:**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

#### **Richtlinie 5:**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

#### **Richtlinie 6:**

Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

#### **Richtlinie 7:**

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten folgt die Universität der Empfehlung der Deutschen Hochschul-Rektoren-Konferenz (HRK) "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen".

Bei durch Unterlagen begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten hat der Senat / das Universitätskollegium der jeweiligen Universität eine Kommission zur Überprüfung einzurichten.

Bestätigt sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, ist der Rektor davon in Kenntnis zu setzen, um geeignete Maßnahmen (zB über eine Ethik- oder Disziplinarkommission) einzuleiten.